

Import von Chemikalien in den EU/EWR

Dieses Merkblatt richtet sich an Importeure von Chemikalien aus Drittländern, welche diese an gewerbliche oder berufliche Verwender oder Händler verkaufen.

Bemerkung

Importeure sind den Herstellern rechtlich gleichgestellt, d.h. die gesetzlichen Regelungen für Hersteller gelten ebenso für die Importeure.

Welches sind die Anforderungen an die Chemikalien?

	Zubereitungen	Alte Stoffe	Neue Stoffe (auch in Zubereitungen)
Definition	Chemische Produkte mit verschiedenen Inhaltsstoffen	Stoffe im Altstoffverzeichnis EINECS* aufgeführt	Stoffe im Altstoffverzeichnis EINECS* / Neustoffverzeichnis ELINCS** nicht aufgeführt
Hauptmerkmale	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht gemäss REACH bei Mengen grösser 1 t pro Jahr. Sicherstellen, dass Altstoff durch den Hersteller bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert / registriert wurde (Liste der vorregistrierten Altstoffe: http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pre-registered-substances)	Anmeldepflicht gemäss REACH bei Mengen grösser 1 t pro Jahr. Anmeldung bei Europäischen Chemikalienagentur: http://echa.europa.eu/web/guest/support/doing-submission-tools/reach-it/registration
Einstufung	Selbstkontrolle nach der EU-Verordnung CLP (=Classification Labelling and Packaging = CLP) (EC) Nr. 1272/2008 in zuletzt geänderter Fassung (GHS integriert): http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp/legislation Sicherstellen beim	Einstufungsvorschlag durch Inverkehrbringer gemäss CLP VO (EC) Nr. 1272/2008 (bzw. nach den gültigen Anhängen der EU-Verordnung Nr. 1907/2006) sowie Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes: http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp/legislation	Einstufungsvorschlag durch Inverkehrbringer gem. CLP-VO/GHS: http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp/legislation

	Hersteller, dass die Inhaltsstoffe der Zubereitungen angemeldet wurden (in ELINCS** oder gemäss REACH-Verordnung***)		
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt	Amt für Umwelt	Amt für Umwelt
Hinweis	Siehe EWR-Merblatt EB02/EC06	Siehe EWR-Merkblatt EB01/EC06	Siehe EWR-Merkblatt EB01/EC06

Für die nachstehend aufgeführten Produktgruppen bestehen zusätzliche Vorschriften. Bitte beachten Sie die entsprechenden Verordnungen und Informationen der dafür zuständigen Generaldirektorate der EU-Kommission, hauptsächlich DG Environment zuständig:
http://ec.europa.eu/environment/index_de.htm. Bei Pflanzenschutzmitteln gelten ausschliesslich die schweizerischen Bestimmungen, EWR-Ausnahme.

	Biozidprodukte	Pflanzenschutzmittel	Dünger
Definition	Gemäss Verordnung (VO) über Biozidprodukte (Verordnung (EU) Nr. 528/2012): http://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation	Gemäss VO (EU) Nr. 1107/2009 und VOs (EU) Nr. 283/2013 und Nr. 284/2013: http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/legislation/index_en.htm	Gemäss Düngerverordnung (EG) Nr. 2003/2003 http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R2003:20070312:DE:PDF
Hauptmerkmale	Zulassungsverfahren	Zulassungsverfahren	Je nach Düngertyp Zulassung erforderlich
zuständige Stelle	Amt für Umwelt	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) über Amt für Umwelt	Amt für Umwelt
Hinweis	Siehe EWR-Merkblatt EB03	Siehe EWR-Merkblatt EB04	Siehe EWR-Merkblatt EB05

* EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances): Verzeichnis von ca. 100'000 alten Stoffen, die im EWR zwischen 1971 und 1981 in Verkehr gebracht wurden; link: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/ec-inventory>.

** ELINCS (European List of Notified Chemical Substances): Verzeichnis von angemeldeten neuen Stoffen seit 1981 (Abschluss des EINECS) im EWR; link: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/ec-inventory>

*** Die Verordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) führte 2006 ein grundlegend neues System der Chemikalienregulierung in EU/EWR ein; gültig ab 1. Juni 2007;
 Link: http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp

Wichtiger Hinweis

Nur für Chemikalien aus dem EWR/EU-Raum, die in die Schweiz gelangen können, müssen die Etiketten und Sicherheitsdatenblätter an die Schweizerischen Vorschriften angepasst werden. Insbe-

sondere ist die Angabe der verantwortlichen liechtensteinischen Firma einschliesslich Adresse und Telefonnummer erforderlich (siehe CH-Merkblatt C02 zum Schweizerischen Chemikalienrecht).

Anmeldepflicht für neue Stoffe

Neue Stoffe, die nicht in EINECS oder ELINCS aufgeführt sind bzw. in EINECS aufgeführt aber nicht vorregistriert/registriert wurden, müssen, wenn sie im EU/EWR hergestellt oder in Verkehr gebracht werden in Mengen von jährlich mehr als 1 Tonne, vor Inverkehrbringen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA = European Chemicals Agency:

<http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/>) gemäss REACH angemeldet werden, mit den entsprechenden Daten gemäss EU-Verordnung Nr. 1907/2006:

http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp

oder:

<http://echa.europa.eu/regulations/reach/registration>.

ACHTUNG: die Verkehrsfähigkeit unter REACH der in ELINCS gelisteten Stoffe gilt nur jeweils für den Erstanmelder (Hersteller). Jeder weitere Hersteller muss den Stoff wie einen neuen Stoff bei der ECHA anmelden, sofern mehr als 1 Tonne jährlich im EU/EWR in Verkehr gebracht wird.

Das gleiche gilt für vorregistrierte EINECS-Stoffe, wenn der Hersteller diesen Stoff nicht auch selbst bei der ECHA in 2008 vorregistriert hat (und in der Regel Mitglied eines stoffspezifischen SIEF = Substance Information Exchange Forum geworden ist; link: http://echa.europa.eu/documents/10162/13631/data_sharing_fact_sheet_en.pdf), sofern mehr als 1 Tonne jährlich im EWR in Verkehr gebracht wird.

An wen und wie dürfen gefährliche Chemikalien verkauft werden?

Bestimmung	Verkauf an Privatpersonen	Verkauf an gewerbliche Verwender
Abgabeverbote	Verbot der Abgabe für T+ (alte Gesetzgebung), Akute Toxizität, Kat. 1+2 und CMR* sowie für Biozidprodukte mit T (alte Gesetzgebung) und Akute Toxizität Kat.3 und/oder CMR*	Keine Einschränkungen
Information	Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung bei besonders gefährlichen Chemikalien**	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes (siehe EWR-Merkblatt EC02)
Formalitäten	Vorlegen eines amtlichen gültigen Ausweises Führung eines Abgabebuches (Aufzeichnungspflicht) bei Verkauf von Chemikalien, die als T (giftig), E (explosionsgefährlich) oder C (ätzend) mit dem R-Satz R35 gekennzeichnet sind sowie von Selbstverteidigungsprodukten; entspricht bei CLP/GHS: Akute Tox. Kat.3 , CMR, Ätzwirkung auf die Haut, Kat. 1A, 1B, 1C, Explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff Selbstzersetzliche Stoffe, Gemische Typ A,B, Organische Peroxide Typ A, B und Entzündbare Gase, Kat. 1,2, Entzündbare Aerosole, Kat. 1, 2 und Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1, 2. Abgabe von besonders gefährlichen Che-	Keine Einschränkungen

	Chemikalien nur an Personen ab 18 Jahren**	
Anforderungen an Personal	Person mit Sachkenntnisausweis für besonders gefährliche Chemikalien** (siehe CH-Merkblatt C04)	Kenntnis und Interpretation des Sicherheitsdatenblattes, keine Prüfungsanforderungen
Selbstbedienung	Nicht zulässig für besonders gefährliche Chemikalien**	
Hinweis	Siehe EWR-Merkblatt EA04	Siehe EWR-Merkblatt EA05

* CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend: Keimzellmutagenität Kat. 1A, 1B, Karzinogenität Kat. 1A, 1B, Reproduktionstoxizität, Kat. 1A, 1B gem. CLP/GHS.

** besonders gefährliche Chemikalien sind: T+, T, C, E, F+ (alte Gesetzgebung) und (gemäss CLP/GHS) Akute Toxizität, Kat. 1,2, 3 und CMR, Ätzwirkung auf die Haut, Kat. 1A, 1B, 1C, Explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff - Unterklasse 1.1 bis 1.3, Selbstzersetzliche Stoffe, Gemische Typ A,B, Organische Peroxide Typ A, B und Entzündbare Gase, Kat. 1,2, Entzündbare Aerosole, Kat. 1, 2 und Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1, 2 (sowie Selbstverteidigungsprodukte).

Wichtiger Hinweis: Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson

Die Importeure / Hersteller sind als "Ersteller von Sicherheitsdatenblättern" in jedem Fall verpflichtet, dem Amt für Umwelt eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitzuteilen. Die Chemikalien-Ansprechperson ist die Schnittstelle innerhalb des Betriebes zu den zuständigen Vollzugsbehörden. Sie benötigt keinen Prüfungsausweis.

Die Details sind auf dem speziellen Merkblatt zur Chemikalien-Ansprechperson (siehe CH-Merkblatt C03) zu finden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zum EWR-Chemikalienrecht können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter <http://www.au.llv.li/> herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien und Biozidprodukten sind auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA unter <http://echa.europa.eu/> sowie bei der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index_en.htm zu finden.